

- Abgeltungsteuer oder
Selbstanzeige? – S. 2
- Anschlussfinanzierungen für
Mezzanine-Programme – S. 5
- Die Due Diligence im M&A-
Prozess – S. 6
- bdp-Venturis-Fachforen zur
Unternehmensbewertung – S. 7



Sieg der Wüste

Adieu Steueroase Schweiz

- BFH ermöglicht Absetzbarkeit von
Studienkosten – S. 8
- ELENA wird eingestellt – S. 11

Abgeltungsteuer oder Selbstanzeige?

Deutschland hat sich mit der Schweiz auf ein Steuerabkommen geeinigt. Was bedeutet das für deutsche Steuerpflichtige?

___Dr. Bormann, Mitte August haben Deutschland und die Schweiz die Verhandlungen über offene Steuerfragen abgeschlossen und ein Steuerabkommen paraphiert. Was bedeutet das für deutsche Steuerpflichtige?

Die Einigung bedeutet das Ende der Steueroase Schweiz. Wer Geld in der Schweiz angelegt hat und die Erträge bislang noch nicht deklariert hat, hat nun die Wahl: Entweder muss er eine einmalige Steuerzahlung leisten oder seine Schweizer Konten dem deutschen Fiskus offenlegen. Letzteres bedeutet praktisch, eine Selbstanzeige einzureichen.

___Das klingt nicht sehr verlockend. Muss ich mich bei der Nach-

versteuerung auch offenbaren oder kann ich anonym bleiben?

Die Nachversteuerung erfolgt nach einem anonymisierten Verfahren. Das ist ganz klar ein Verhandlungserfolg der Schweizer Seite, die Wert darauf legt, dass an dem Prozess keine ausländischen Behörden beteiligt sind. Es wird so vorgehen, dass die Schweizer Bank die jeweilige Steuerschuld ihren deutschen Kunden belastet und über die Schweizer Steuerverwaltung an die Bundesrepublik weiterleitet.

Als Garantieleistung und um „den Willen zur Umsetzung des Abkommens zu bekunden“, wurde vereinbart, dass die Schweizer Banken eine Abschlagszahlung von 2 Milliarden Franken, das sind etwa 1,85 Milliarden Euro, leisten. Damit soll auch ein Mindestauf-

kommen bei der Vergangenheitsnachbesteuerung gewährleistet werden, denn mit dieser Vorleistung haben die Schweizer Banken ein starkes Interesse daran, sich dieses Geld von ihren Kunden wiederzuholen, wenn diese nicht belegen können, dass sie ihre Einkünfte versteuert haben.

___Was sind denn nun die Sätze, mit denen nachversteuert werden soll?

Für unversteuertes Altvermögen sollen einmalig zwischen 19 und 34 Prozent abgeführt werden. Das hängt davon ab, wie alt das Vermögen ist und welchen Wertzuwachs es hatte. Je älter das Konto und je besser die Rendite, desto höher der Steuersatz.

Zukünftig sollen dann die Vermögenszuwächse mit einem Steuersatz von 26,375 Prozent belastet werden, was dem Satz der deutschen Abgeltungssteuer entspricht. Die Steuer wird als Quellensteuer von den Schweizer Banken abgeführt und erfüllt damit die Steuerpflicht gegenüber der Bundesrepublik.

___Ich kann also durch die Zahlung einer einmaligen Strafsteuer Schweizer Vermö-

Mit dem Ankauf von Steuersünder-CDs aus der Schweiz will sich die Bundesregierung angeblich nun zurückhalten. Es gibt aber Gerüchte, dass der deutsche Fiskus jüngst noch einen größeren Datensatz erworben hat.



gen legalisieren und habe dann zukünftig steuerliche Belastungen wie in der Bundesrepublik.

Das ist korrekt. Sie müssen aber bedenken, dass das Abkommen erst paraphiert ist. Es muss noch von den deutschen und Schweizer Gesetzgebern beschlossen werden. In Kraft treten soll es nach den jetzigen Plänen ab Anfang 2013. Bis dahin können Steuersünder von der Steuerfahndung noch entdeckt und dann bestraft werden.

___Wozu raten Sie: Abgeltungsteuer oder Selbstanzeige?

Das muss man ausrechnen. In Deutschland sind ja nur die Vermögenszuwächse steuerpflichtig. Das Abkommen mit der Schweiz bezieht sich bei der Nachversteuerung aber auf den gesamten Vermögensbestand. Es kann also sein, dass selbst dann, wenn man bis zur Einführung der Abgeltungsteuer Anfang 2009 den deutschen Spitzensteuersatz von 42 Prozent schuldet, eine Selbstanzeige günstiger kommt.

Dazu ist aber absolute Offenheit notwendig. Wenn Sie die Schweizer Strafsteuer abführen lassen, bleiben Sie anonym. Sie geben Ihrem Steuerprüfer also keinen Anlass, Sie zukünftig besonders kritisch unter die Lupe zu nehmen. Außerdem sind bei einer Selbstanzeige Hinterziehungszinsen von 6 Prozent pro Jahr fällig. Da kommen schnell erkleckliche Summen zusammen. Generell hat die Abgeltungslösung einen gewissen Reiz.

___Das gilt ja vor allem dann, wenn schon der Kapitalstock aus Schwarzgeld bestand.

Ja, dann muss eine Selbstanzeige sehr gut überlegt werden, weil diese leicht einen Rattenschwanz an weiteren Problemen nach sich zieht. Und erfolgt sie nicht vollumfänglich, scheitert sie womöglich komplett (vgl. bdp aktuell 76, Juli/August 2011).

Aber wie gesagt: Das lässt sich relativ leicht ausrechnen und dabei sind wir unseren Mandanten gerne behilflich.

[Fortsetzung S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Mitte August haben Deutschland und die Schweiz die Verhandlungen über offene Steuerfragen abgeschlossen und ein Steuerabkommen paraphiert.

Die Einigung bedeutet das Ende der Steueroase Schweiz. Wer Geld in der Schweiz angelegt hat und die Erträge bislang noch nicht deklariert hat, hat nun die Wahl: Entweder muss er eine einmalige Steuerzahlung leisten oder seine Schweizer Konten dem deutschen Fiskus offenlegen. Im Interview mit bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann erörtern wir die neue Situation.

Über den Kapitalmarkt verbrieftes Mezzanine-Kapital galt einst als gute Wahl für Mittelständler. Viele Unternehmen haben auf diese preiswerten Finanzierungen zurückgegriffen, die nun aber abgelöst werden müssen. Die Refinanzierung dieser Programme wird viele mittelständische Unternehmen vor große Probleme stellen. Sie sollten Anschlussfinanzierungen frühzeitig verhandeln. Um dabei ggf. auch Teilverzicht durchsetzen zu können, ist der Beistand erfahrener Berater unabdingbar.

Der Kauf eines Unternehmens, die verantwortungsvolle Übergabe des Lebenswerkes oder die Fusion mehrerer Unternehmen setzen ein nachhaltiges Wissen über das zu übernehmende Unternehmen voraus, das nicht auf der Beurteilung der Jahresabschlüsse allein beruhen kann. Die Due Diligence als wesentliches Element im Prozess eines Unternehmensverkaufes wollen wir Ihnen in dieser und der folgenden Ausgabe von bdp aktuell vorstellen.

Mit dem Thema „Unternehmensbewertung im M&A-Prozess“ beschäftigen sich unsere nächsten beiden bdp-Venturis-Fachforen, die am 31. Oktober bzw. 02. November 2011 wieder in Hamburg und Berlin stattfinden werden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können Auszubildende und Studenten ab sofort die Kosten ihrer Ausbildung von der Steuer absetzen. Wir erläutern die praktischen Folgen.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
 - Recht,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Aicke Hasenheit

Dr. Aicke Hasenheit, LL.M.
ist Rechtsanwalt und seit
2010 Partner bei bdp Berlin.



Steuerabkommen

___Wie groß ist die Gefahr, jetzt noch von der Steuerfahndung entdeckt zu werden?

An der rechtlichen Situation hat sich durch die Paraphierung erstmal nichts geändert. Allerdings hat die Schweiz auf internationalen Druck der G20 und der OECD hin schon Anfang 2009 beschlossen, den OECD-Standard bei der Amtshilfe in Steuersachen zu übernehmen. Bereits im Oktober 2010 hatten sich die Eidgenossen verpflichtet, künftig bei Verdacht auf Hinterziehung Bankdaten an deutsche Ermittler zu liefern. Die Schweiz leistet somit Amtshilfe bei allen Steuerdelikten, auch bei Steuerhinterziehung. Die Einigung in den Verhandlungen über das Steuerabkommen hat das Verhältnis von Deutschland und der Schweiz sicher nicht weiter belastet, wie zu den Zeiten, als Steinbrück dort mit der Kavallerie einreiten wollte.

Es gibt ferner aktuell gewisse Hinweise darauf, dass der deutschen Steuerfahndung neue CDs mit den Daten möglicher Steuersünder vorliegen. Zwar soll sich Deutschland gegenüber der Schweiz verpflichtet haben, entsprechende Ankäufe zukünftig zu unterlassen. Aber noch ist das ja nicht verbindlich.

___Welche Fahndungsmöglichkeiten will die Schweiz den deutschen Behörden zukünftig einräumen?

Um zu verhindern, dass neues un versteuertes Geld in der Schweiz angelegt wird, wurde vereinbart, dass die deutschen Behörden im Sinne eines Sicherungsmechanismus Auskunftsgesuche stellen können, die den Namen des Kunden, jedoch nicht zwingend den Namen der Bank enthalten müssen. Die Gesuche sind zahlenmäßig beschränkt und bedürfen eines plausiblen Anlasses. Die Anzahl wird für eine Zweijahresfrist innerhalb einer Bandbreite von 750 bis 999 Gesuchen liegen; anschließend findet eine Anpassung aufgrund der Ergebnisse statt. Sogenannte „Fishing Expeditions“ sind ausgeschlossen.

___Gibt es jetzt noch Möglichkeiten, Kapital aus der Schweiz abzuziehen?

Fluchtwege gibt es immer. Aber es ist mittlerweile sehr viel schwerer geworden, sie auch zu nutzen. Das hängt vor allem mit dem Geschäftsgebaren der Schweizer Banken zusammen. Es häufen sich die Berichte, dass sie größere Summen nur dann problemlos auszahlen,

wenn die Besitzer den legalen Erwerb nachweisen können. Die Schweizer Bankiervereinigung beschreibt das so: „Will der Kunde auf die vorteilhafte Lösung der Abgeltungsteuer verzichten, muss er sein Vermögen bis zum 31. Mai 2013 aus der Schweiz abziehen. Die Schweizer Banken werden ihn dabei nicht unterstützen.“

Die möglichen Fluchtpunkte werden ja ohnehin weniger. Liechtenstein ist jetzt auch ganz wild darauf, ein Abkommen nach dem Muster der Schweiz abzuschließen. Und zukünftig wird die Schweiz den deutschen Behörden Statistiken über die Kapitalbewegungen liefern. Da wird es für die mächtige Bundesrepublik nicht sehr schwierig sein, neue Steueroasen zu identifizieren und dann auszutrocknen.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater
und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Rente ab 60

Ab 2012 ändert sich die Besteuerung von Kapitalauszahlungen aus einer privaten Altersversicherung

Eine private Rentenversicherung sollte integraler Bestandteil einer angemessenen Altersvorsorge sein. Dabei müssen neben der Rendite auch die steuerlichen Aspekte genau berücksichtigt werden. Wenig bekannt ist, dass zum Jahreswechsel 2011/12 die steuerlichen Rahmenbedingungen so geändert werden, dass für Neuabschlüsse die Geburtsjahrgänge 1962 und 1963 eine Vertragsunterzeichnung noch 2011 genau prüfen sollten.

Prinzipiell gilt für Kapitallebensversicherungen, die seit 2005 abgeschlossen wurden, dass ihre Erträge zum Zeitpunkt der Auszahlung voll besteuert werden. Dabei werden von der Auszahlungssumme, der sogenannten Ablaufleistung, die

eingezahlten Beiträge abgezogen. Für die verbleibende Differenz ist Einkommensteuer fällig, und zwar jeweils der volle individuelle Steuersatz im Jahr der Auszahlung.

Altersgrenze wird erhöht

Der volle Einkommensteuersatz wird auf den halben Satz reduziert, wenn der Versicherungsvertrag mindestens zwölf Jahre läuft und die Auszahlung erst nach dem 60. Geburtstag des Versicherungsnehmers fällig ist. Diese Altersgrenze wird für Neuverträge ab 2012 um zwei Jahre auf 62 Jahre erhöht.

Wer also im September 1963 oder früher geboren wurde, kann mit einem

sofortigen Vertragsabschluss dann ab September 2023 die hälftig besteuerte Rente mit 60 genießen. Wer bis Januar 2012 zögert, kommt in den Genuss der Steuerersparnis nur, wenn er bereits im Januar 1962 oder früher geboren wurde.

Christian Schütze
ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.





Ausgetrocknete Quellen

Jetzt laufen die Mezzanine-Programme aus und müssen abgelöst werden. Anschlussfinanzierungen müssen frühzeitig verhandelt werden

Das über den Kapitalmarkt verbrieft Mezzanine-Kapital galt einst als gute Wahl für Mittelständler. Standard-Mezzanine erlebten in den Jahren 2004 bis 2007 ihre besten Zeiten. Schätzungsweise 700 Unternehmen haben auf preiswerte Mezzanine-Finanzierungen zurückgegriffen, die nun ab 2011 abgelöst werden müssen. Die Refinanzierung dieser Programme wird viele mittelständische Unternehmen vor große Probleme stellen. Erste Insolvenzen wurden bereits angemeldet.

Dieses Finanzinstrument, welches von praktisch allen Geschäfts- und Landesbanken bereitgestellt wurde, bot zahlreichen mittelständischen Unternehmen damals viele Vorteile. Durch ihren eigenkapitalähnlichen Charakter trugen sie oftmals zur Verbesserung der wirtschaftlichen Eigenkapitalquote bei. Gleichzeitig ermöglichten die Mezzanine-Finanzierungen eine verhältnismäßig langfristige Finanzierungssicherheit bei vergleichsweise günstigen Kosten.

Heute jedoch entpuppen sich einige der Programme in ihrem Kern schlicht als endfälliges Darlehen. Aufgrund ihrer durchschnittlichen Laufzeit von rund sieben Jahren enden viele dieser Finanzierungen bereits in diesem Jahr, d.h. beginnend ab Mai 2011 bis etwa 2014 werden die verschiedenen ausgereichten Mezzanine-Tranchen zur Rückzahlung oder Umfinanzierung fällig.

Problemstellung aus Sicht der Mezzanine-Nutzer

Am Ende der vertraglichen Laufzeit des Mezzanine-Kapitals steht grundsätzlich der gesamte Nennwert zuzüglich ggf. rückständiger Zinsen zur Rückzahlung an. Können betroffene Unternehmen die Genussrechte bzw. Nachrangdarlehen nicht fristgerecht in voller Höhe ablösen, resultiert in letzter Konsequenz Zahlungsunfähigkeit und damit Insolvenz.

Aufgrund der Beendigung der Mezzanine-Programme muss eine große Zahl von Unternehmen nahezu zeitgleich mehrere Milliarden Euro refinanzieren, ohne dass die abzulösende Finanzie-

rungsform überhaupt noch existiert. Weiter verschärft wird diese Situation durch eine Angebotslücke an vergleichbaren Finanzierungsprodukten.

Somit steht die große Mehrheit der Unternehmen vor der ausgesprochen schwierigen Herausforderung, nachrangiges Mezzanine-Kapital durch nicht-nachrangiges Fremdkapital ersetzen zu müssen.

Handlungsbedarf und generelle Optionen - Frühzeitige Anschlussfinanzierung verhandeln

Die Unternehmen benötigen im Aufschwung Working Capital, um die steigende Nachfrage ihrer Kunden zu finanzieren. Tilgungen reduzieren die

ohnehin knappe Liquiditätsbasis, Blocktilgungen führen zu erheblicher Anspannung. Für viele Unternehmen stellt sich deshalb die Frage nach der geeigneten Anschlussfinanzierung, möglichst wieder mit Eigenkapitalcharakter.

Die Unternehmen müssen deshalb entweder selbst tilgen oder eine Ablösung durch einen neuen Kapitalgeber erlangen wie beispielsweise mit Konsortialkrediten, Private Equity, Minderheitsbeteiligungen oder stillen Beteiligungen – diese stehen jedoch in erster Linie nur den im Kern gesunden Unternehmen zur Verfügung.

Mittel aus Konjunkturprogrammen sind voraussichtlich keine Option, da diese Programme zusehends restriktiv gehandhabt werden.

Angesichts der wieder einsetzenden Konjunkturerholung ist gerade für dieses Jahr 2011 ein spürbarer Anstieg der Investitionstätigkeit und damit einhergehend der Finanzierungsnachfrage zu erwarten. Insofern stellt sich für



die gesamte Wirtschaft die Herausforderung, nicht nur die derzeit von der Problematik Programm-Mezzanine betroffenen Unternehmen zu finanzieren. Vor dem Hintergrund der regulatorischen Veränderungen infolge von Basel III ist anzunehmen, dass es insgesamt zu einer Verknappung des Kreditangebotes kommen wird.

Fazit

Die Frage nach der Anschlussfinanzierung ist für viele Unternehmen nur im Zusammenspiel mit ihren Hausbanken lösbar und dürfte unter Umständen auch die Neuordnung der gesamten Passivseite erfordern.

Es werden nur wenige Unternehmen in der Lage sein, das Mezzanine aus dem laufenden Cashflow oder liquiden Rücklagen zurückzuzahlen. Es ist für die meisten Unternehmen deshalb ratsam, sich rechtzeitig darauf einzustellen, dass im Zweifel harte Verhandlungen mit den entsprechenden Kapitalgebern über Anschlussfinanzierungen anstehen. Diese sollten frühzeitig angegangen werden, denn die „ersten Antragsteller“ werden es leichter haben als solche, die erst kurz vor Fälligkeit das Problem erkennen.

bdp hat langjährige Erfahrungen bei der Begleitung von Bankenkommunikation und Finanzierungsgesprächen. Es ist uns schon oft gelungen, auch in aussichtslos erscheinenden Situationen maßgeschneiderte Lösungen für unsere Mandanten zu ermöglichen, die ggf. auch Teilverzichte umfassen müssen.

Erfolgsfaktoren sind frühzeitiges Handeln und eine realistische Lageeinschätzung. Sprechen Sie uns an, damit wir Ihnen beistehen können.



Matthias Kramm
ist Geschäftsführer
der bdp Venturis
Management
Consultants GmbH.

Sorgfältige Prüfung

Die Due Diligence ist ein wesentliches Element beim Prozess eines Unternehmensverkaufs



Zum Thema M&A und Investorensuche hatte bdp Venturis im Juni 2011 für unsere Mandanten zwei erfolgreiche Veranstaltungen an unseren Standorten in Berlin und Hamburg realisiert.

Die demografische Entwicklung in Deutschland führt dazu, dass immer mehr Unternehmen und Unternehmer vor der Entscheidung stehen, das Unternehmen in neue Hände zu geben. Familienlösungen bieten sich in immer weniger Fällen an, sodass Käufer und Investoren gesucht werden müssen, der Gesamtprozess optimal gestaltet werden muss und auch rechtliche und steuerliche Risiken weitgehend vermindert werden müssen.

Der Kauf eines Unternehmens, die verantwortungsvolle Übergabe des Lebenswerkes z. B. im Rahmen einer Nachfolgeregelung oder die Fusion

mehrerer Unternehmen setzen ein nachhaltiges Wissen über das zu übernehmende Unternehmen voraus, das nicht alleine auf der Beurteilung der Jahresabschlüsse allein beruhen kann.

Vielmehr ist eine umfassende Analyse der Vergangenheit und insbesondere der geplanten Zukunft unter der Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Unternehmung sowie des Markt- und Wettbewerbsumfeldes vorzunehmen. Diese umfassenden Analysen durch den potenziellen Investor im Rahmen des vorgesehenen M&A-Prozesses werden als „Due Diligence“ (sorgfältige Prüfung) bezeichnet und gehen weit über eine Rechnungsprüfungstätigkeit hinaus.

Die Due Diligence als wesentliches Element im Prozess eines Unternehmensverkaufes wollen wir Ihnen in die-



Was bekomme ich für mein Unternehmen?

bdp-Venturis-Fachforen zu M&A, speziell zur Unternehmensbewertung, am 31. Oktober 2011 in Hamburg und am 02. November 2011 in Berlin



Die beiden von bdp Venturis im Juni 2011 in Berlin und Hamburg veranstalteten Fachforen haben gezeigt, wie groß derzeit das Interesse an Themen zum Unternehmensverkauf ist.

In den Fachforen im Juni konnten wir anhand einer Reihe von Praxisfällen darstellen, wie ein M&A-Projekt professionell

vorbereitet und abgewickelt wird.

Die im Nachgang zu den beiden Veranstaltungen stattgefundene Teilnehmerbefragung hat ergeben, dass Interesse an einer Vertiefung von Einzelthemen aus diesem Bereich der Unternehmensführung besteht, insbesondere zu der Frage, welchen Wert ein Unternehmen

wohl aktuell am Markt bei einem Verkauf erzielen kann.

Mit dem Thema „Unternehmensbewertung im M&A-Prozess“ beschäftigen sich unsere nächsten beiden bdp-Venturis-Fachforen, die Ende Oktober bzw. Anfang November 2011, wieder in Hamburg und Berlin, stattfinden werden.

Nur wer zutreffend weiß, welchen Verkaufspreis er aktuell am Markt erzielen kann, trifft die Entscheidung, sein Unternehmen gegebenenfalls zu veräußern, auf einer realistischen Grundlage.

Unsere Fachleute von bdp Venturis stellen Ihnen die gängigsten Unternehmensbewertungsmethoden und die sich in der Praxis herausgebildeten Verfahren zur Ermittlung eines Unternehmenswerts im Verkaufsfalle anschaulich dar.

Es ergehen hierzu noch gesonderte Einladungen.

ser und der folgenden Ausgabe von bdp aktuell vorstellen.

Die Analysen durch den potenziellen Investor finden in einem Datenraum statt. bdp bietet hier einen hochsicheren elektronischen Datenraum für effiziente Due-Diligence-Prüfungen und Unternehmenstransaktionen auch von internationalen Investoren an. Damit werden den Käufern, Interessenten und Vertragspartnern komfortabel und sicher alle für ihre Transaktion benötigten Dokumente online bereitgestellt.

Eine gründliche Due-Diligence-Prüfung bedeutet eine integrale Beurteilung aller Aspekte der Wertschöpfungskette. Dies umfasst die Analyse des Geschäftsmodells (Produkt, Markt, Wettbewerb), der Technik (Maschinen, Anlagen, Materialflüsse und Know-how), der Immobilien (Lage, Zustand), der personellen Ressourcen (Qualifikation, Vergütungssystem, Kultur), der IT-Architektur (Hardware, Software und Prozesse), der Steuern sowie der Rechtsverhältnisse. Als wesentliches Ergebnis ermöglicht die Due Diligence die Bewertung der finanziellen Vergangenheit und der Zukunft.

Es liegt auf der Hand, dass hierbei

das Hauptaugenmerk auf einer Einschätzung der zukünftigen marktgegebenen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten liegt und die Vergangenheitsanalyse weniger Beachtung findet.

Für den Verkäufer eines Unternehmens ist eine sorgfältige Vorbereitung und professionelle Begleitung der Due Diligence existenziell notwendig, um einen ungewollten Wertverlust seines Unternehmens zu verhindern. Nicht selten ist der vermeintliche Investor dann schlussendlich gar nicht am Unternehmenserwerb, sondern nur an den Informationen selbst interessiert, um diese dann später in seinem Unternehmen zu verwenden. Somit müssen Kunden- und

Produktdetails anonymisiert bzw. hinreichend aggregiert werden, damit dann, wenn es nicht zum Deal kommt, die Gefahr, dass Betriebsgeheimnisse von Dritten abgegriffen und genutzt werden, weitgehend ausgeschlossen wird. Eine Nachlässigkeit in diesem Bereich kann bis zum totalen Wertverlust des eigenen Unternehmens führen.

bdp hat in den letzten drei Jahren weit über 30 M&A-Transaktionen erfolgreich für Verkäufer durchgeführt. Aus den umfassenden Due-Diligence-Erfahrungen im Rahmen von M&A-Prozessen können wir wichtige Erkenntnisse bei der Due Diligence an unsere Mandanten weitergeben.



Rainer Hübl

ist Senior Consultant bei der bdp Venturis Management Consultants GmbH.



Christian Schubert

ist Prokurist bei der bdp Venturis Management Consultants GmbH.

Studieren lohnt sich

Absetzbarkeit von Studienkosten: Warum Studenten jetzt unbedingt Quittungen sammeln und Steuererklärungen abgeben sollten



n-tv befragt bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann zur Absetzbarkeit von Studienkosten.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können Auszubildende und Studenten ab sofort die Kosten ihrer Ausbildung von der Steuer absetzen. Rückwirkend für vier Jahre können die Ausgaben als Werbungskosten angerechnet werden. n-tv.de sprach mit dem Steuerberater Dr. Michael Bormann über die praktischen Auswirkungen des Urteils. Wer genau ist betroffen? Welche Kosten sind absetzbar? Und ist es ein Problem, wenn Studenten BAföG oder finanzielle Unterstützung der Eltern bekommen?

n-tv.de: Wer profitiert konkret vom Urteil des Bundesfinanzhofs?

Dr. Michael Bormann: Alle Menschen, bei denen Ausbildungskosten, aber kein Einkommen anfallen. In erster Linie sind das Studenten und Azubis, die sich nicht in einem Dienstverhältnis befinden, also bei ihrer Ausbildung kein Geld verdienen. Diese Gruppe kann die Kosten ihrer

Ausbildung vortragen und damit die Steuerlast, wenn sie einmal anfangen Geld zu verdienen, senken.

Das Urteil des BFH gilt rückwirkend.

Das ist richtig. Die Studenten und Auszubildenden können vier Jahre rückwirkend die Kosten ihrer Ausbildung als vorweggenommene Werbungskosten

vom späteren Einkommen absetzen. Dazu ist es aber nötig, für die Jahre 2007 bis 2011 jeweils eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Welche Kosten sind absetzbar?

Zum Beispiel Studiengebühren, Fahrtkosten, Fachliteratur oder der Computer. Eventuell auch die Kosten für die doppelte Haushaltsführung, wenn der Ort der Ausbildung nicht der Wohnort ist. Wichtig ist, dass ich alles belegen kann. Die Auszubildenden sollten also unbedingt alle Quittungen aufbewahren.

Der Azubi oder Student muss die Kosten aber auch selbst beglichen haben. Kosten, die etwa von den Eltern übernommen wurden, sind steuerlich nicht absetzbar.

Daher sollten zum Beispiel die fälligen Studiengebühren nicht vom Konto der Eltern, sondern von dem des oder der Studierenden überwiesen werden. Woher das Geld auf diesem Konto stammt, ist irrelevant.

Wie verhält es sich beim BAföG?

Einen Zusammenhang zum BAföG sehe ich nicht. Das Urteil bezieht sich ja auf die Kosten der Ausbildung und nicht darauf, woher das Geld stammt, mit dem diese Kosten beglichen werden.

Schon heute können Ausbildungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Neben den Ausgaben für Fachliteratur können auch Studiengebühren, Fahrtkosten oder der Computer abgesetzt werden. Wichtig ist, dass alles belegt werden kann.





Was ist neu an der Rechtsprechung des obersten deutschen Finanzgerichts?

Bislang konnten entsprechende Kosten für die erste Ausbildung nach der Schule nur als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Im Vergleich mit Werbungskosten haben diese aber zwei gravierende Nachteile. Erstens können sie nur bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

Zweitens können sie nur in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem sie auch tatsächlich angefallen sind. Werbungskosten kann ich dagegen vortragen, also gewissermaßen als Verlust ansparen und dann mit späteren Einkommen verrechnen. Sonderausgaben kommen nur Studenten zugute, die bereits Geld verdienen. Werbungskosten auch denen, die erst später berufstätig werden.

___*Nach Meinung verschiedener Kommentatoren wird der Gesetzgeber das Einkommensteuergesetz ändern und dadurch das Urteil wieder einkassieren, weil die Folgen einfach zu kostspielig sind.*

Das kann durchaus passieren. Wir wissen aber erstens nicht, ob dies tatsächlich der Fall sein wird. Und zweitens ist derzeit gar nicht absehbar, in welcher Weise der Gesetzgeber die Absetzbarkeit von Kosten der Ausbildung unterbinden würde.

Wahrscheinlich würde eine Gesetzesänderung erst ab dem Jahr gelten, in dem sie in Kraft tritt. Sollte dies noch in diesem Jahr der Fall sein, wären zumindest die Jahre 2007 bis 2010 nicht betroffen. Für diesen Zeitraum wären die Kosten immer noch als Werbungskosten mit späteren Einkommen zu verrechnen. Es lohnt sich also mit hoher Wahrscheinlichkeit, die Steuererklärungen für die vergangenen vier Jahre nachzureichen.

Mehr zum Thema Ausbildungskosten von Dr. Michael Bormann:

- „Ausbildungskosten: Wer wann was wie absetzen kann“
www.n-tv.de, 23.08.2011
- „Absetzbarkeit von Studienkosten“
n-tv, 18.08.2011

Goldene Zeiten?

Bei Goldinvestments müssen die steuerlichen Aspekte unbedingt beachtet werden

Die breite Palette möglicher Goldinvestments lässt kaum einen Anlegerwunsch offen. Doch nicht jeder Goldkauf verspricht Erfolg. Die Rendite wird nicht nur durch die Entwicklung des Goldpreises selbst bestimmt. Vielmehr gibt es bei den verschiedenen Anlageformen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich ihrer steuerlichen Belastung. Wie die steuerlichen Aspekte bei der Renditeerwartung zu berücksichtigen sind, erläuterte Dr. Michael Bormann in *Das Investment*, 09/2011.

Abhängig davon, ob es sich um physisches Gold, Anleihen, Zertifikate, Fonds oder Aktien handelt, werden realisierte Gewinne mit Steuersätzen von null bis 48 Prozent belegt. Entsprechend unterschiedlich fallen die Nachsteuerrenditen aus, selbst wenn die Wertentwicklung der verschiedenen Investments identisch ist.

In Deutschland erfreuen sich Münzen und Barren, also sogenanntes Anlagegold, hoher Beliebtheit. Zum einen bieten physische Goldinvestments das höchste Maß an Sicherheit. Im Gegensatz zu Zertifikaten oder Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) gibt es keinen Emittenten, der pleitegehen kann. Zum anderen ist bei Anlagegold, im Unterschied zu Goldminenaktien, die

Gefahr ausgeschlossen, dass Mismanagement oder steigende Kosten für Energie und Löhne die Wertentwicklung des Investments verhaseln.

Vor allem aber gilt: Gewinne, die mit Münzen oder Barren aus Gold erzielt werden, sind steuerfrei. Denn Anlagegold gilt als Sachwert. Mit Münzen und Barren erzielte Gewinne unterliegen somit nicht der Abgeltungs-, sondern der Einkommensteuer. Dies bedeutet, dass sie nach einer Haltefrist von zwölf Monaten von der Steuer befreit sind. Werden Gewinne vorher realisiert, greift der Fiskus mit dem individuellen Einkommensteuersatz zu. Je nach Einkommen kann sich dieser inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auf bis zu 48 Prozent summieren. Bei Goldmün-



zen und –barren fällt zudem auch keine Mehrwertsteuer an.

Allerdings ist der Kauf von Anlagegold etwas teurer als der von anderen Edelmetall-Investments. Das Aufgeld beläuft sich bei gängigen Prägungen wie dem Krügerrand oder bei Barren von Heraeus bei einer Stückelung von einer Feinunze (31,1 Gramm) auf circa vier Prozent des Spotpreises. Beim Kauf kleinerer Stückelungen fällt prozentual betrachtet ein etwas höheres, bei größeren Einheiten ein prozentual geringeres Aufgeld an. Außerdem stellt sich die Frage der Lagerung. Die Kosten für die Miete eines Schließfaches oder für den Einbau eines Tresors sind steuerlich leider nicht absetzbar.

Gold als Anleihe erwerben

Die einfache Lagerung und die niedrigen Erwerbskosten machten binnen kürzester Zeit sogenanntes Xetra-Gold ausgesprochen populär. Dabei handelt es sich um eine Anleihe. Als Emittent fungiert die Deutsche Börse Commodities GmbH. Ein Anteil Xetra-Gold entspricht dem Wert von einem Gramm Gold in Euro. Wie eine Aktie kann das Papier unkompliziert an der Börse ge- und verkauft werden.

Rechtliche Lage bei Xetra-Gold ungeklärt

Da Xetra-Gold einen Lieferanspruch auf das entsprechende physische Gold verbrieft, gingen Anleger anfangs davon aus, dass es steuerlich wie Münzen oder Barren behandelt wird. Der Fiskus sieht dies allerdings anders. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums unterliegen Gewinne, die mit Xetra-Gold erzielt werden, der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent. Hinzu kommen noch der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer. Insgesamt summiert sich die steuerliche Belastung realisierter Kursgewinne auf bis zu 28,625 Prozent. Zwar prüft die Deutsche Börse Commodities GmbH gegen den entsprechenden Anwendungserrlass rechtliche Schritte. Bis die Lage eindeutig geklärt ist, sollten Anleger aber sicherheitshalber beim Kauf von Xetra-

Gold die Abgeltungsteuer (plus Soli und Kirchensteuer) bei ihren Renditeerwartungen mit einkalkulieren.

Unstrittig ist dagegen die Besteuerung von Gewinnen, die mit Aktien von Goldminengesellschaften oder mit Fonds und Zertifikaten erzielt werden. Hier erhebt der Fiskus die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent sowie Soli und Kirchensteuer. Das Finanzamt streicht somit bis zu 28,625 Prozent ein – unabhängig davon, wie lang die Papiere gehalten wurden.

Eine Aktie, ein Fonds oder ein Zertifikat und wahrscheinlich auch Xetra-Gold müssen sich also deutlich besser entwickeln als Münzen oder Barren, um nach Steuern dieselbe Nettorendite zu liefern. Dies relativiert die Kosten für ein Schließfach erheblich.

Mehr zum Thema Goldinvestments von Dr. Michael Bormann

- „Gold glänzt auch für den Fiskus“ Euro am Sonntag 33/2011
- „Gold-Investments: Mehr für Sie - weniger für den Fiskus“ www.daf.fm, 14.07.2011
- „Eurokrise treibt Goldpreis auf Rekordhoch. Fiskus besteuert unterschiedlich“ www.teleboerse.de, 11.07.2011
- „Steuer-Chaos beim Goldkauf“ www.dasinvestment.com, 01.07.2011

Münze schlägt Minenaktie

→ Als höchstes Goldinvestment gelten Münzen und Barren. Für den Anleger besonders attraktiv: Physische Goldinvestments wie diese ermöglichen nicht den Abgeltungssteuer. Der Gewinn ist nach einer Halbjahresfrist von zwölf Monaten steuerfrei. Im Gold investieren immer mehr Anleger. Wie sieht es mit dem Kauf von Xetra-Gold aus? Bietet es die Vorteile von Münzen und Barren? Bei Xetra-Gold sind die Vorteile allerdings ein wenig anders. Bei Xetra-Gold sind die Vorteile allerdings ein wenig anders. Bei Xetra-Gold sind die Vorteile allerdings ein wenig anders.

Schuldenkrise und steigende Inflation treiben Anleger ins Gold. Je nach Goldinvestment langt der Fiskus beim Gewinn aber mit völlig unterschiedlichen Steuersätzen zu. Steuerberater Michael Bormann klärt auf

Die Bundesfinanzministerien sind ein anderer. Nach seiner Auffassung werden in diesem Fall Abgeltungssteuer plus Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer fällig. Die steuerliche Belastung realisierter Kursgewinne summiert sich demnach auf bis zu 28,625 Prozent. Dagegen prüft der Entwurf, die Deutsche Börse Commodities, damit rechtliche Schritte. Die Lage in der Sache ist ungeklärt. Anleger, die Xetra-Gold kaufen, sollten sicherheitshalber eine steuerliche Beratung bei ihrer Bankveranlassung nicht unterlassen.

Steuersätze von 0 bis 28 Prozent
Die Besteuerung von Zertifikaten und Goldminengesellschaften ist dagegen unstrittig. Hier erhebt der Fiskus Abgeltungssteuer sowie Soli und Kirchensteuer. Von den Kursgewinnen streicht das Finanzamt also wieder bis zu 28,625 Prozent ab – unabhängig davon, wie lange die Papiere gehalten wurden. Unter sehr strengen Umständen schenken diese Goldinvestments auch Barren aus. Dies gilt so lange, bis die rechtliche Lage bei Xetra-Gold geklärt ist.

Michael Bormann ist Steuerberater und Gründungspartner der Kanzlei J&P Bormann & Partner.

Mehr zum Thema unter: www.dasinvestment.com/ recht-und-steuern

Strafverteidigungskosten nur bei beruflichem Anlass abziehbar



Strafverteidigungskosten können Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sein. Dies setzt aber voraus, dass der Tatvorwurf in einem ausschließlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen steht. Eine nur anlässlich der Berufsausübung begangene Tat reicht für den erforderlichen Veranlassungszusammenhang nicht aus.

Wird einem angestellten Piloten vorgeworfen, durch vorsätzlich falsche Angaben über seinen Wohnsitz Einkommensteuern hinterzogen zu haben, hat die vorgeworfene Tat der Steuerhinterziehung nach einem rechtskräftigen Urteil des FG Hamburg keinen unmittelbaren Bezug zur Berufstätigkeit. Die Aufwendungen betreffen vielmehr die persönliche Einkommensteuerschuld und damit den Privatbereich des Steuerpflichtigen. Die Verurteilung eines Piloten wegen Steuerhinterziehung kann zwar zur Versagung der Zuverlässigkeit führen und eine Berufsausübung unmöglich machen. Das sind aber nur mittelbare Konsequenzen auf der Ebene des Beschäftigungsverhältnisses, die nicht dazu führen, dass die strafbare Handlung selbst im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Aufgabenerfüllung erfolgte.

Aus diesem Grund kann beispielsweise auch ein Beamter, der nach einer strafrechtlichen Verurteilung mit dienstrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst rechnen muss, Kosten für seine Verteidigung nicht als Werbungskosten absetzen.

Quelle:
FG Hamburg 17.12.10, 6 K 126/10

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Zivilprozesskosten sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar



Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 12. Mai 2011 VI R 42/10 entschieden, dass Kosten eines Zivilprozesses

unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Nach § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes können bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Außergewöhnliche Belastungen sind dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehende größere Aufwendungen, die über die der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehenden Kosten hinausgehen. Kosten eines Zivilprozesses hatte die Rechtsprechung bisher nur ausnahmsweise bei Rechtsstreiten mit existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Mit dem Urteil vom 12. Mai 2011 hat der BFH diese enge Gesetzesauslegung aufgegeben und entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Unausweichlich seien derartige Aufwendungen allerdings nur, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Davon sei auszugehen, wenn der Erfolg des Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein Misserfolg sei.

Quelle:

Bundesfinanzhof, 12.05.11, VI R 42/10

Klaus Finner

ist Steuerberater und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.

Unsicheres Verfahren

Der Elektronische Entgeltnachweis (ELENA) wird „schnellstmöglich“ eingestellt



Mit dem Verfahren des Elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) mussten Arbeitgeber seit Januar 2010 monatlich für jeden Arbeitnehmer Entgeltdaten elektronisch an eine zentrale Speicherstelle der Rentenversicherung melden. Darüber hinaus mussten zusätzliche Informationen übermittelt werden, die bisher für die Lohnabrechnung nicht benötigt wurden und deshalb neu erfasst werden mussten. Zuwiderhandlungen konnten als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 25.000 Euro Bußgeld belegt werden.

In einer Informationsbroschüre (vgl. Abbildung) hatte die Bundesregierung Ende 2009 das Verfahren des Elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) als „Meilenstein zur Entbürokratisierung“ bezeichnet. Kostenentlastung der Unternehmen von mehr als 85 Mio. Euro pro Jahr hatte das Wirtschaftsministerium prognostiziert. Doch nun soll ELENA „schnellstmöglich eingestellt werden“

In einer gemeinsamen Presseerklärung gaben das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 18. Juli 2011 bekannt, dass sie sich nach eingehender Überprüfung des ELENA-Verfahrens darauf verständigt haben, das Verfahren schnellstmöglich einzustellen.

Grund sei die fehlende Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur. Umfassende Untersuchungen haben jetzt gezeigt, dass sich dieser Sicherheitsstandard, der für das ELENA-Verfahren datenschutzrechtlich zwingend geboten ist, trotz aller Bemühungen in absehbarer Zeit nicht flächendeckend verbreiten wird. Hiervon hänge aber der Erfolg des ELENA-Verfahrens ab.

ELENA ist nicht ELStAM

Achtung: Der Stopp des ELENA-Verfahrens hat jedoch entgegen anderslautenden Presseberichten keine Auswirkungen auf das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerkarte bzw. der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Darauf hat das Bundesfinanzministerium sogleich hingewiesen.

Die „elektronische Lohnsteuerkarte“ bleibe davon unbeeinträchtigt: Es handele sich, so das BMF, um zwei verschiedene Verfahren mit verschiedenen Zwecken. Die Datenbanken seien völlig unabhängig voneinander. Es gebe keinen Datenaustausch.

Jana Selmert-Kahl

ist Steuerberaterin bei bdp Hamburg.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich möchte Studienkosten absetzen.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich habe Fragen zu Investorensuche und M&A.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Puschkinallee 3 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com